



**Warum fragt Ihre Bank Sie nach dem Grund
Ihrer Auslandszahlungen?**

INFORMATION FÜR DIE PRIVATKUNDEN DER BANKEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie eine Auslandszahlung vornehmen oder eine Zahlung aus dem Ausland erhalten, wird Sie Ihre Bank - oder genauer gesagt Ihr Kreditinstitut - möglicherweise im Auftrag der Belgischen Nationalbank nach dem Zahlungsgrund fragen.

Ein solches Vorgehen mag Sie überraschen. Sie sollten jedoch darin keine Form der Indiskretion sehen. Ihr Kreditinstitut beschränkt sich nämlich darauf, statistische Daten - die durch eine strenge Schweigepflicht geschützt sind - zu sammeln, mit deren Hilfe die Zahlungsbilanz und die Netto-Auslandsposition Belgiens erstellt werden und zu deren Meldung alle in Belgien Ansässigen verpflichtet sind.

Die Zahlungsbilanz ist eine permanente Bestandsaufnahme des Handels- und Finanzverkehrs eines Landes mit der übrigen Welt. Sie liefert zahlreiche nützliche Daten, die zur Durchführung der Währungspolitik notwendig sind.

Zusammen mit den Daten der anderen Länder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion dienen die Zahlungsbilanzstatistiken Belgiens der Europäischen Zentralbank neben anderen Wirtschaftsindikatoren außerdem dazu, die Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets festzulegen.

Die Netto-Auslandsposition Belgiens ist eine Bestandsaufnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten der Gebietsansässigen gegenüber dem Ausland.

Ihr Kreditinstitut muss also die genaue wirtschaftliche Art des Geschäfts kennen, das der Zahlung zugrunde liegt, deren Auftraggeber oder Begünstigter Sie sind: Ein- oder Ausfuhr von Waren, Tourismusausgaben, Immobilienerwerb im Ausland, Darlehensgewährung an eine im Ausland ansässige Person usw.

Da die Liste der in die Zahlungsbilanz aufzunehmenden Geschäfte wegen der entsprechenden internationalen Normen ziemlich lang ist, kann es vorkommen, dass Ihr Kreditinstitut Sie um eine genauere Beschreibung der Geschäftsart bittet. So wird - um nur ein Beispiel zu nennen - zwischen einem kurzfristigen Darlehen, d. h. mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr, und einem längerfristigen Darlehen unterschieden.

Welche Daten müssen gemeldet werden ?

Genauere Angaben dazu finden Sie in der nachstehenden Tabelle :

In welchen Fällen und wie ?

<i>DER ZAHLUNGSBETRAG IST</i>	<i>WAS IST ZU TUN ?</i>
kleiner oder gleich 12 500 Euro oder dem Gegenwert in einer anderen Währung	<i>Nichts; diese Zahlungen werden nicht erfasst.</i>
größer als 12 500 Euro oder als der Gegenwert aber nicht größer als 625 000 Euro oder als der Gegenwert	<i>Bei Zahlungen <u>ins Ausland</u>: Die Geschäftsart muss auf dem beim Kreditinstitut eingereichten Zahlungsauftrag vermerkt sein ; das Wohnsitzland des Begünstigten muss ihm nur mitgeteilt werden. <u>aus dem Ausland</u> : Die Geschäftsart und das Wohnsitzland des gebietsfremden Auftraggebers müssen dem Kreditinstitut nur mitgeteilt werden.</i>
größer als 625 000 Euro oder als der Gegenwert	<i>In jedem Fall muss dem Kreditinstitut ein <u>mit Datum und Unterschrift versehenes Schriftstück</u> mit Angabe der Geschäftsart und des Wohnsitzlandes der gebietsfremden Gegenpartei übermittelt werden.</i>

Außerdem muss bei Zahlungen aus Geschäften gewerblicher Art, bei denen der Zahlungsbetrag

größer ist als 12 500 Euro oder als der Gegenwert	<i>dem Kreditinstitut die MwSt-Nummer des Auftraggebers oder des gebietsansässigen Begünstigten mitgeteilt werden</i>
---	---

Was versteht man unter "Geschäften gewerblicher Art" ?

- sämtliche von juristischen Personen (Gesellschaften, Verwaltungen, gemeinnützigen Unternehmen usw.) getätigte Geschäfte;
- von Kaufleuten als natürliche Person oder Freiberuflern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit getätigte Geschäfte.

Zahlungen, die nicht gewerblicher Art sind und somit privat durchgeführt werden, müssen lediglich dem Kreditinstitut angezeigt werden.

Wozu werden die von der Belgischen Nationalbank gesammelten Daten verwendet ?

Wie wird die Vertraulichkeit der gesammelten Informationen gewährleistet ?

Die Antwort auf diese Frage findet sich im Gesetz vom 28. Februar 2002 über die Zahlungsbilanz, in dem steht, dass die gesammelten Daten verwendet werden, um die Zahlungsbilanz und die Netto-Auslandsposition Belgiens zu erstellen, und dass sie nur global in Form von Statistiken veröffentlicht werden dürfen.

Zum einen gilt eine strenge Schweigepflicht: Jegliche Verbreitung von in Anwendung des vorgenannten Gesetzes eingeholten Einzeldaten durch jedwede Person, die aufgrund der Funktion, die sie ausübt oder ausübte, im Besitz solcher Informationen ist, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Zum anderen ist das Gesetz in diesem Punkt eindeutig: *"Die Belgische Nationalbank darf nicht für steuerliche Zwecke zur Herausgabe der zur Erstellung der Zahlungsbilanz oder der Netto-Auslandsposition Belgiens gesammelten Einzeldaten aufgefordert werden"*.

Unter welchen Umständen ist die Übermittlung von Einzeldaten an Dritte zulässig?

Die Übermittlung von Einzeldaten an Dritte ist nur dann zulässig, wenn sie sich aus internationalen Vereinbarungen ergibt, und unter folgenden drei Bedingungen:

- Die übermittelten Daten dürfen nur zur Erstellung von Statistiken über die Zahlungsbilanz oder die Netto-Auslandsposition verwendet werden.
- Die Organe oder Institutionen, die diese Daten erhalten, unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht und ähnlich strikten Vertraulichkeitsvorschriften.
- Diese Organe und Institutionen gewährleisten einen ähnlich hohen Grad der Vertraulichkeit wie er im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festgelegt ist.

Um welche Institutionen handelt es sich ?

Es handelt sich beispielsweise um die Europäische Zentralbank, das Amt für Statistiken der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und den Internationalen Währungsfonds.

**WICHTIGE
HINWEISE :**

- Die Erstellung einer Zahlungsbilanz für alle Länder der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert die Meldung der Geschäftsart auch in solchen Fällen, in denen eine Zahlung mit einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets erfolgt, und zwar unabhängig davon, ob die Zahlung in Euro oder in einer anderen Währung durchgeführt wurde.
- Auslandsgeschäfte gewerblicher Art, die nicht zu einer Zahlung über ein Kreditinstitut in Belgien führen, werden ebenfalls von der Belgischen Nationalbank erfasst. Es handelt sich zum Beispiel um Zahlungen, die mit anderen Zahlungen verrechnet oder über im Ausland gehaltene Konten abgewickelt werden. Die Daten zu diesen Geschäften müssen dann von der gebietsansässigen Gegenpartei mithilfe von speziellen Vordrucken direkt bei der Belgischen Nationalbank gemeldet werden.
- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Zahlungsbilanz ändert nichts daran, dass die Belgische Nationalbank die Verpflichtungen zu erfüllen hat, die ihr aus dem Gesetz vom 11. Januar 1993 über die Verhinderung der Verwendung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche oder aus den Bestimmungen zur Durchführung eines Finanzembargos erwachsen.
- Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt für gesammelte Daten, wenn sich diese auf meldepflichtige natürliche Personen beziehen; verantwortlich für die Datenverarbeitung und sämtliche Fragen zu der Datei ist die Belgische Nationalbank.

Eine speziell für juristische Personen (Unternehmen) und gewerblich tätige natürliche Personen konzipierte Informationsbroschüre steht ebenfalls zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Bank oder an die

BELGISCHE NATIONALBANK – Abteilung Zahlungsbilanz
De Berlaimontlaan 14
1000 Brüssel

Telefon : 02 221 47 28

Telefax : 02 221 31 44

E-Mail : bopinfo@nbb.be

Internet: www.betalingsbalans.be

Der Nachdruck dieses Dokuments ist mit Angabe der Quelle vollständig gestattet.